

Landesarmutskonferenz Niedersachsen

Geschäftsordnung

1. Die Landesarmutskonferenz Niedersachsen ist ein in regelmäßigen Abständen tagendes fachlich selbstständiges Forum von Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, des DGB-Landesbezirks, von Verbänden und von Initiativen auf Landesebene, die mit ihrer fachlichen Arbeit dazu beitragen, das Armutproblem zu überwinden und/oder die Selbsthilfeansätze der von Armut betroffenen oder bedrohten Bevölkerungsgruppen zu repräsentieren.
2. Die Landesarmutskonferenz versteht sich als regionale Initiative zur Nationalen Armutskonferenz in Niedersachsen. Sie ist ein Forum, das einen Beitrag zur Vernetzung der Aktivitäten gegen Armut leisten will.

Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über die Entwicklung von Armut und Armutsbekämpfung in Niedersachsen
- Förderung gemeinsamer Aktivitäten der beteiligten Verbände und Initiativen zur Bekämpfung von Armut und ihren Folgeerscheinungen, z.B. durch fachpolitische Foren, Hearings u. a.
- Formulierung gemeinsamer Stellungnahmen und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktionen

Die Landesarmutskonferenz sucht die Zusammenarbeit mit lokalen Armutskonferenzen und Zusammenschlüssen, die die in Absatz 1 formulierten Ziele verfolgen; sie kooperiert mit der Nationalen Armutskonferenz und hält über diese Kontakt zum Armutsnetzwerk der Europäischen Union

3. Die Landesarmutskonferenz setzt sich zusammen aus Mitgliedern und Gästen. Mitglieder sind:
 - a. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen, der DGB-Landesbezirk und Verbände und Initiativen im Sinne des Absatz 1.
 - b. Mit Gaststatus arbeiten in der Landesarmutskonferenz darüber hinaus weitere Personen und Gruppierungen sowie Gebietskörperschaften beratend mit.

Die Mitglieder entscheiden über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und Gästen.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um den Konsens zu fördern, aber zugleich die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit der Landesarmutskonferenz sicherzustellen, werden einstimmige Entscheidungen angestrebt und Entscheidungen grundsätzlich mit mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder getroffen. Entscheidungen des Alltagsgeschäfts werden von den Sprecher*innen getroffen. Diese können auch dringliche Beschlüsse treffen, welche im Anschluss der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Beschlüsse der Sprecher*innen können in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung aufgehoben werden. Beschlüsse können bei Bedarf auch im

Umlaufverfahren getroffen werden. Die Mitgliederversammlung tagt regelmäßig mindestens zweimal im Jahr. Sie bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen.

5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung der Landesarmutskonferenz erfolgen mindestens 14 Tage im Voraus in Textform. Die LAK ist mit den anwesenden Stimmen beschlussfähig. Geschäftsordnungsänderungen können nur nach einmonatiger schriftlicher Ankündigung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr drei gleichberechtigte Sprecher*innen, wobei jedes Geschlecht vertreten sein soll und je eine Sprecherin/ein Sprecher aus dem Kreis der Wohlfahrtsverbände, der Gewerkschaften und der übrigen Verbände zu wählen ist. Diese bereiten die Sitzungen vor und sind Vertreter*innen der Landesarmutskonferenz Niedersachsen nach außen. In begründeten Fällen kann die Landesarmutskonferenz von dieser Regelung abweichen.

7. Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag zur Deckung der laufenden Kosten in Höhe von 150,- EUR. Bei Bedarf kann dieser Beitrag auf Antrag ermäßigt (50%) oder erlassen werden. Aktivitäten werden im Einzelfall durch die Beteiligten auf freiwilliger Basis mitfinanziert (Umlageverfahren, Bürgschaften, Sponsoring).

8. Die Geschäftsstelle und die Kassenführung der Landesarmutskonferenz ist bei der LAG Freie Wohlfahrtspflege. Die Kasse der Landesarmutskonferenz unterliegt sowohl der internen Revision durch die LAG Freie Wohlfahrtspflege als auch der externen durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderes Mitglied mit der laufenden Verwaltung und Mittelbewirtschaftung beauftragen.

9. Sofern genügend Mittel zur Verfügung stehen, kann den Sprecher*innen ein*e hauptamtliche*r Geschäftsführer*in zur Seite gestellt werden. Er*Sie ist in Absprache mit den Sprecher*innen für den Arbeitsauftrag der LAK verantwortlich, der sich aus der Gründungserklärung ergibt. Die arbeitsrechtlichen Fragen sowie die Personalverantwortung für die Anstellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung sind im Einvernehmen mit den Sprecher*innen der LAK und der Geschäftsführung der LAG FW abzustimmen.

10. Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren.

Hannover, den 17.03.2023